

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Monika von Tagen 563 6596 563 8567 monika.von- tagen@stadt.wuppertal.de
	Datum:	20.05.2003
	Drucks.-Nr.:	VO/1559/03 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
17.07.2003	Finanzausschuss	Vorberatung
23.07.2003	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
28.07.2003	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Stiftung Sozialfonds Wuppertal		

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die vorgenannte zweite Änderungssatzung entsprechend der Anlage 1.

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Aufgrund der gesetzlich geregelten Leistungen der Sozialhilfe und durch die vielfältigen sozialen Angebote in freier und städtischer Trägerschaft gibt es den "Bedürftigen" im Sinne der bisherigen Stiftungssatzung nur noch in Ausnahmefällen. Diese Tatsache führt zwangsläufig dazu, dass es immer schwieriger wird, die Stiftungserträge – selbst bei großzügiger Auslegung des Stiftungszwecks – satzungsgemäß zu verwenden. Außerdem war es in Vorjahren nicht immer möglich, die Erträge in vollem Umfang zeitnah auszugeben, sodass Überschüsse ins folgende Haushaltsjahr übertragen wurden. Dieses Verfahren wurde in der Vergangenheit vom Finanzamt Barmen schon beanstandet.

Da die Stiftung in der jetzigen Form nur sehr schwierig weitergeführt werden kann, ist eine Satzungsänderung gemäß § 12 Abs.1 Stiftungsgesetz NW erforderlich.

Im Stadtgebiet Wuppertal besteht ein großer Aufklärungsbedarf über die vielseitigen Hilfsangebote zu allen Lebenslagen, Prävention ist zu einer wichtigen Aufgabe innerhalb des Sozialbereiches geworden. Des Weiteren wird dem Thema "Hilfe zur Selbsthilfe" sehr große Bedeutung zugemessen. Hierbei soll die Arbeit der zahlreichen bestehenden Selbsthilfegruppen unterstützt und die Gründung neuer Gruppen gefördert werden.

Da es bei den genannten Aufgaben immer um Hilfe für Bedürftige, Alte, Kranke u.s.w. geht, bestehen auch seitens des städtischen Rechnungsprüfungsamtes grundsätzlich keine Bedenken, die Stiftungssatzung (§ 2 Zweck der Stiftung) dahingehend zu erweitern, dass auch die Kosten für derartige Maßnahmen aus Stiftungsmitteln finanziert werden können. Der Stifterwille fände sicherlich ausreichend Beachtung.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Genehmigung der Satzungsänderung mit Schreiben vom 22.04.2003 bereits in Aussicht gestellt. Auch das Finanzamt Barmen sieht in der geplanten Satzungsänderung keine Probleme.

Als Anlage 2 ist eine Gegenüberstellung von alter und neuer Fassung der Satzung beigefügt.

Anlage 1 zur Drucks.-Nr.

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Stiftung “Sozialfonds Wuppertal”

Aufgrund der §§ 7, 41, und 100 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160) sowie des § 35 des Stiftungsgesetzes für das Land NRW vom 21.06.1977 (GV. NRW S. 274 SGV NRW 40) hat der Rat der Stadt Wuppertal am2003 folgende Satzung beschlossen:

1. Die Satzung für die Stiftung “Sozialfonds Wuppertal” vom 13.12.1999 in der Gestalt der ersten Änderungssatzung vom 31.05.1991 wird wie folgt geändert:

§ 2 Punkt 2. erhält folgende Fassung:

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung bedürftiger Personen in Einzelfällen und die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen Soziales, Jugend, Gesundheit, Behinderte, Kranke und Senioren.

Mit den Stiftungserträgen sollen u.a. folgende Ziele schwerpunktmäßig verfolgt werden:

- Förderung von Maßnahmen für die in den sozialpädagogischen Einrichtungen des Jugendamtes betreuten Kinder
- Förderung von Maßnahmen für die in Kindervollheimen usw. betreuten Kinder
- Förderung und Unterhaltung der Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche am Bockmühlberg 16/18
- Förderung von Beratungs- und Therapieangeboten sowie präventiv unterstützenden Maßnahmen bei Erziehungs- und Entwicklungsproblemen für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Eltern und Familien
- Förderung von Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge (Prävention)
- Förderung von Maßnahmen zur Suchtprophylaxe
- Förderung von Projekten für Personen in besonderen schwierigen Lebenslagen
- Förderung von Projekten, die die Gleichstellung von Männern und Frauen unterstützen

- Förderung von Maßnahmen, die der Vermeidung von Gewalt zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen dienen
- Förderung von Bildungs-, Erholungs- und Freizeitangeboten für Alleinerziehende
- Förderung von Bildungs-, Erholungs- und Freizeitangeboten für Behinderte
- Förderung von Erholungs- und Freizeitangeboten für Senioren
- Unterstützung bedürftiger Personen, insbesondere kinderreicher Familien
- Unterstützung bedürftiger Kriegsopfer
- Unterstützung bedürftiger Patienten in den städtischen Kliniken
- Unterstützung bedürftiger, in den städtischen Alten-/Altenpflegeheimen Vogelsangstraße und Neviandtstraße untergebrachter Personen
- Unterstützung und Versorgung von Bedürftigen in städtischen Altenpflegeheimen
- Unterstützung bedürftiger und sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher für die Teilnahme an Freizeit- Erholungs- und Bildungsmaßnahmen einschl. Klassenfahrten

§ 2 Punkt 4. erhält folgende Fassung:

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Soweit die Stadt die Mittel selbst verwendet oder freien Trägern zur Verfügung stellt, müssen die Mittel zumindest mittelbar dem begünstigten Personenkreis zugute kommen. Die Gewährung von Betriebskostenzuschüssen an freie Träger ist ausgeschlossen.

§ 3 Punkt 1. erhält folgende Fassung:

Das Stiftungsvermögen besteht aus festverzinslichen Wertpapieren und Aktien, die in einem Spezialfonds angelegt sind und den Grundstücken der Gemarkung Barmen, Flur 158, Flurstücke 81 – Gebäude- und Freifläche mit aufstehenden Wohnhäusern Bockmühlberg 16 und 18, Flurstück 82 – Gebäude- und Freifläche, Flurstück 83 – Gebäude- und Freifläche.

§ 4 Punkt 2. erhält folgende Fassung:

Die satzungsgemäße Verwendung der Erträge wird vom Ressort Finanzen (Abteilung Kämmerei) überwacht.

§ 4 Punkt 2. bisherige Fassung wird zu § 4 Punkt 3. neue Fassung

2. Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 2 zur Drucks.-Nr.

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Stiftung “Sozialfonds Wuppertal”

1. Die Satzung für die Stiftung “Sozialfonds Wuppertal” vom 13.12.1999 wird wie folgt geändert:

alte Fassung

neue Fassung

<p>§ 2 Punkt 2.</p> <p>Zweck der Stiftung ist die Förderung der allgemeinen Wohlfahrts-, Alten- und Jugendpflege und –fürsorge. Dabei sollen u.a. folgende Zwecke schwerpunktmäßig verfolgt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Förderung der Jugendpflege und der Gesundheitspflege• Förderung von Maßnahmen für die in den sozialpädagogischen Einrichtungen des Jugendamtes betreuten Kinder• Förderung von Maßnahmen für die in Kindervollheimen usw. betreuten Kinder• Unterstützung bedürftiger Kriegsofopfer• Unterstützung bedürftiger Patienten in den städtischen Kliniken• Unterstützung bedürftiger Personen, insbesondere kinderreicher Familien• Unterstützung bedürftiger, in den städtischen Altenheimen Vogelsangstraße und Neviandtstraße untergebrachter Personen• Unterstützung und Versorgung von Bedürftigen in städtischen	<p>§ 2 Punkt 2.</p> <p>Zweck der Stiftung ist die Unterstützung bedürftiger Personen in Einzelfällen und die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen Soziales, Jugend, Gesundheit, Behinderte, Kranke und Senioren.</p> <p>Mit den Stiftungserträgen sollen u.a. folgende Ziele schwerpunktmäßig verfolgt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• <i>Förderung von Maßnahmen für die in den sozialpädagogischen Einrichtungen des Jugendamtes betreuten Kinder</i>• <i>Förderung von Maßnahmen für die in Kindervollheimen usw. betreuten Kinder</i>• <i>Förderung und Unterhaltung der Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche am Bockmühlberg 16/18</i>• <i>Förderung von Beratungs- und Therapieangeboten sowie präventiv unterstützenden Maßnahmen bei Erziehungs- und Entwicklungsproblemen für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Eltern und Familien</i>• <i>Förderung von Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge (Prävention)</i>
--	---

Altenpflegeheimen

- *Förderung von Maßnahmen zur Suchtprophylaxe*
- *Förderung von Projekten für Personen in besonderen schwierigen Lebenslagen*
- *Förderung von Projekten, die die Gleichstellung von Männern und Frauen unterstützen*
- *Förderung von Maßnahmen, die der Vermeidung von Gewalt zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen dienen*
- *Förderung von Bildungs-, Erholungs- und Freizeitangeboten für Alleinerziehende*
- *Förderung von Bildungs-, Erholungs- und Freizeitangeboten für Behinderte*
- *Förderung von Erholungs- und Freizeitangeboten für Senioren*
- *Unterstützung bedürftiger Personen, insbesondere kinderreicher Familien*
- *Unterstützung bedürftiger Kriegsoffer*
- *Unterstützung bedürftiger Patienten in den städtischen Kliniken*
- *Unterstützung bedürftiger, in den städtischen Alten-/Altenpflegeheimen Vogelsangstraße und Neviandtstraße untergebrachter Personen*
- *Unterstützung und Versorgung von Bedürftigen in städtischen Altenpflegeheimen*

<p>§ 2 Punkt 4.</p> <p>Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Soweit sie Institutionen zur Verfügung gestellt werden, ist sicherzustellen, dass die Mittel ausschließlich den begünstigten Personen zugute kommen; eine unmittel- oder mittelbare Förderung der Institutionen ist ausgeschlossen.</p> <p>§ 3 Punkt 1.</p> <p>Das Stiftungsvermögen besteht aus festverzinslichen Wertpapieren, Aktien und Grundstücken.</p> <p>§ 4 Punkt 2.</p> <p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Unterstützung bedürftiger und sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher für die Teilnahme an Freizeit-Erholungs- und Bildungsmaßnahmen einschl. Klassenfahrten</i> <p><i>Förderung der Jugendpflege und der Gesundheitspflege entfällt!</i> Wird durch andere - vorgenannte Zwecke - abgedeckt.</p> <p>§ 2 Punkt 4.</p> <p>Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <i>Soweit die Stadt die Mittel selbst verwendet oder freien Trägern zur Verfügung stellt, müssen die Mittel zumindest mittelbar dem begünstigten Personenkreis zugute kommen. Die Gewährung von Betriebskostenzuschüssen an freie Träger ist ausgeschlossen.</i></p> <p>§ 3 Punkt 1.</p> <p>Das Stiftungsvermögen besteht aus festverzinslichen Wertpapieren und Aktien, <i>die in einem Spezialfonds angelegt sind</i> und den Grundstücken der Gemarkung Barmen, Flur 158, Flurstücke 81 – Gebäude- und Freifläche mit aufstehenden Wohnhäusern Bockmühlberg 16 und 18, Flurstück 82 – Gebäude- und Freifläche, Flurstück 83 – Gebäude- und Freifläche.</p> <p>§ 4 Punkt 2.</p> <p><i>Die satzungsgemäße Verwendung der Erträge wird vom Ressort Finanzen (Abteilung Kämmerei) überwacht.</i> Der bisherige Punkt 2. wird dadurch zu Punkt 3.</p>
--	---